

Die Gesetzgebung zur Sicherung des Archivguts der Parteien und Massenorganisationen der DDR*

Von Klaus Oldenhage

Das Zentrale Staatsarchiv der DDR unter Leitung der Direktorin Elisabeth Brachmann-Teubner und das Bundesarchiv unter Präsident Friedrich P. Kahlenberg verständigten sich bereits im Frühjahr 1990 auf einen gemeinsamen Vorschlag zur Sicherung des Archivgutes der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Zuge der gesetzgeberischen Vorbereitung der deutschen Einheit. Beide Archive stimmten darin überein, daß dieses Archivgut in staatlichen Archiven der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müsse. Ein Vorstoß von DDR-Innenminister Peter-Michael Diestel auf Anregung des Zentralen Staatsarchivs in Potsdam scheiterte in der Volkskammer jedoch ebenso wie entsprechende Initiativen des Bundesarchivs in Bonn. Im Zuge der Verhandlungen zwischen beiden Regierungen gelang es nicht, sich auf einen Gesetzestext zu einigen. Das Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 stellte daher nur die Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen unter den Schutz des Bundesarchivgesetzes, die bei Stellen der Deutschen Demokratischen Republik, also des Staates im engeren Sinne, entstanden waren. So blieb es dem gesamtdeutschen Gesetzgeber überlassen, das Archivgut der Parteien und Massenorganisationen der DDR zu sichern.

Anfängliche Bestrebungen vor allem des Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung, das über das ehemalige Zentrale Parteiarchiv der SED samt Bibliothek verfügte, zielten auf eine privatrechtliche Regelung, z.B. durch Zusammenarbeit mit der Friedrich-Ebert-Stiftung. Dies scheiterte nicht nur an wirtschaftlichen Realitäten, sondern auch an dem politischen Willen und der fachlichen Notwendigkeit, die Archivalien zu öffentlich-rechtlichen Bedingungen zugänglich zu machen.

Während das Thema bis zum Ende des Jahres 1990 in der Bonner Öffentlichkeit vergleichbar wenig Beachtung fand, kam es Anfang 1991 im Innenausschuß des Deutschen Bundestages zu scharfen Angriffen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die angebliche Tatenlosigkeit von Bundesregierung und Bundesarchiv. Staatssekretär Franz Kroppenstedt und der Präsident des Bundesarchivs, Friedrich P. Kahlenberg, konnten jedoch

* Aktualisierte und gekürzte Fassung eines Vortrags vor der Sektion Parlamentsarchive und Archive politischer Parteien und Verbände auf dem Deutschen Archivtag 1994 in Dresden.

darauf verweisen, daß eine gesetzliche Grundlage für ein Eingreifen des Staates zur Sicherung der Materialien fehle. Innerhalb der Bundesregierung widmete sich Innenminister Wolfgang Schäuble persönlich dem Problem. In der folgenden öffentlichen Diskussion, die in zwei Anhörungsverfahren der SPD-Bundestagsfraktion und des Innenausschusses des Deutschen Bundestages im Sommer 1991 ihren Höhepunkt fand, kristallisierte sich dann die schließlich gefundene Lösung heraus. Nachdem die Koalitionfraktionen von CDU/CSU und FDP einen Gesetzentwurf eingebracht hatten, dessen Formulierung das Mißverständnis zuließ, als sollten sogenannte staatsbezogene und andere Teile der Archivalien auseinandergerissen werden, kam es Ende August 1991 zu einer überraschend schnellen Einigung zwischen den großen Parteien im Innenausschuß des Deutschen Bundestages. Den Vorschlag des innenpolitischen Sprechers der SPD-Bundestagsfraktion, Gerd Wartenberg (Berlin), durch eine unselbständige Stiftung »Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR« im Bundesarchiv den Interessen der früheren Eigentümer, der Öffentlichkeit, insbesondere der Forschung, aber nicht zuletzt auch der archivischen Sicherung zu entsprechen, griff die CDU/CSU-Fraktion durch ihren innenpolitischen Sprecher, Johannes Gerster (Mainz), sofort auf. In den folgenden Monaten haben sich dann vor allem die Abgeordneten Hartmut Büttner (Schönebeck) (CDU), Wolfgang Zeitmann (CSU), Gerd Wartenberg (Berlin) (SPD) und Jürgen Schmieder (FDP) erfolgreich um einen Gesetzentwurf bemüht, der schließlich die Zustimmung der drei Bundestagsfraktionen fand. Im Innenausschuß des Bundesrates blieb die Bayerische Staatsregierung mit ihrem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses allein.

Damit war der Versuch einer ganzen Reihe von Wissenschaftlern, insbesondere aus Berlin, in sachwidriger Weise das Archivgut Forschungseinrichtungen anzuvertrauen, einvernehmlich abgewehrt. Die in der Sache am stärksten betroffene PDS hat zwar durch ihre Gruppe im Deutschen Bundestag den Gesetzentwurf abgelehnt, sich aber in den folgenden Monaten konstruktiv und schließlich erfolgreich um eine Umsetzung des gesetzlichen Auftrages bemüht. Politische Absprachen zwischen dem damaligen Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble und dem damaligen PDS-Vorsitzenden Gregor Gysi MdB öffneten den Weg.

Das Bundesarchivgesetz wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 506) ergänzt. Durch Einfügung eines Absatzes 9 in § 2, der das Angebot und Übergabeverfahren von staatlichem Archivgut an das Bundesarchiv regelt, wurde klargestellt, daß »Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes ... auch solche der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der mit dieser Partei verbundenen Organisationen und juristischen Personen sowie der Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik (sind), soweit sie die Wahrnehmung

staatlicher Aufgaben betreffen. Dies gilt auch für andere Parteien und mit diesen Parteien verbundene Organisationen und juristische Personen der Deutschen Demokratischen Republik«.

Da eine Enteignung ohne Entschädigung verfassungsrechtlich höchst bedenklich, eine Enteignung gegen Entschädigung politisch nicht vertretbar erschien, stellte das Gesetz die Eigentumsverhältnisse klar, ohne sie zu ändern. Auf diese Weise fiel ein qualitativ und quantitativ letztlich nicht genau zu bestimmender Teil unter den Schutz des Bundesarchivgesetzes und damit in die Obhut des Bundesarchivs. Nachdem sich der Gedanke, Archivgut nach rechtlichen Gesichtspunkten entgegen dem Grundsatz der Provenienz aufzuteilen, erfreulicherweise nicht durchgesetzt hatte, bestimmte der Gesetzgeber in einem § 2 a des Bundesarchivgesetzes folgendes:

(1) Unter dem Namen »Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR« wird im Bundesarchiv eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht durch Erlass des Bundesministers des Innern.

(2) Die Stiftung hat die Aufgabe, Unterlagen von Stellen nach § 2 Abs. 9 zu übernehmen, auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und zu ergänzen. Dies gilt auch für andere Unterlagen, Materialien und Bibliotheksbestände zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung, die damit in historischem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

(3) Unterlagen nach § 2 Abs. 9 sind als Stiftungsvermögen der Stiftung zu übertragen. Für andere Unterlagen, Materialien und Bibliotheksbestände sind mit den Eigentümern gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

Die hier zitierten ersten drei Absätze des § 2 a sind eine hoch zu veranschlagende gesetzgeberische Leistung, weil sie den rechtlichen Unterschied zwischen Unterlagen aus der Wahrnehmung staatlicher Tätigkeit und anderen Materialien ebenso klar bezeichnen wie die archivfachliche und letztlich auch historisch-wissenschaftliche Notwendigkeit, gewachsene Archivbestände dem Grundsatz der Provenienz entsprechend nicht aus formalrechtlichen Gründen auseinanderzureißen, sondern in ihrem historischen Entstehungszusammenhang zu belassen. Auf den ersten Blick mag es eigenartig anmuten, daß ein Archivgesetz auch Entscheidungen über Bibliotheksbestände trifft. Ursache hierfür war nicht nur der berechtigte Wunsch der Eigentümer, ihre Archive und Bibliotheken unter einem Dach vereinigt zu halten, sondern auch die allgemeine Einsicht, daß der Übergang zwischen Archiv- und Bibliotheksgut in mehreren Bereichen fließend ist. Eine gesonderte Behandlung der Bibliotheken hätte ebenfalls zur Zerreißung historischer Entstehungszusammenhänge geführt; auch das wäre fachlich nicht vertretbar gewesen.

Die besondere Leistung des Gesetzgebers besteht vor allem in dem

zweiten Satz von § 2 a Abs. 3. Danach entstand und entsteht ein Einigungszwang zwischen den ehemaligen oder jetzigen Eigentümern einerseits und dem Bund – vertreten durch das Bundesarchiv – andererseits. Über den Inhalt der »gesonderten Vereinbarungen«, für die sich bald der Terminus »Einbringungsvertrag« herausbildete, ist monatelang verhandelt worden.

Diese Verhandlungen vom Frühjahr bis Ende 1992 – in einzelnen Fällen auch weit darüber hinaus – hatten davon auszugehen, daß das Archiv- und Bibliotheksgut der Parteien und Massenorganisationen der DDR unter dem Schutz der §§ 20 a, b Parteiengesetz-DDR stehen und insoweit jede Regelung der Zustimmung der Treuhandanstalt bedurfte, die sich ihrerseits des Einvernehmens der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR zu versichern hatte. Um die Verhandlungen in der Sache zu erleichtern und vermögensrechtliche, politische und archivfachliche Gesichtspunkte möglichst zur Deckung zu bringen, wurde bei der Unabhängigen Kommission eine »Projektgruppe Archive« gebildet, die aus dem Leiter des Archivreferates im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, Hans-Joachim Schreckenbach, und den Mitarbeitern des Bundesarchivs Anette Meiburg, Michael Müller und Klaus Oldenhage bestand. Diese Projektgruppe unterstützte nicht nur die Verhandlungen, die unter Leitung von Ministerialdirektor Sieghart von Köckritz und Ministerialrat Hans-Günther Kowalski vom Bundesministerium des Innern vor allem mit dem Beauftragten des Parteivorstandes der PDS, dem Thüringer Landtagsabgeordneten und früheren stellvertretenden Kulturminister der DDR, Klaus Höpcke, und dem Vorsitzenden des Förderkreises Archiv und Bibliothek zur Geschichte der Arbeiterbewegung, Henryk Skrzypczak, geführt wurden, sondern auch die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Archiven und Bibliotheken der Parteien und Massenorganisationen vor Ort. Darüber hinaus kümmerte sich die Projektgruppe in Zusammenarbeit mit den Archivverwaltungen der sechs neuen Bundesländer um Regelungen für die regionalen Überlieferungen der Parteien und Massenorganisationen auf Landes- bzw. Bezirksebene und darunter, da diese Bestände nach der Rechtsauffassung von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung nicht unter das geänderte Bundesarchivgesetz fallen.

Alle Beteiligten haben es unabhängig von ihrem Dienstherrn oder Auftraggeber stets gemeinsam als ihre Pflicht angesehen, das Bibliotheks- und Archivgut zu erhalten; dazu gehörte auch die soziale Sicherung der betroffenen Archivare und Bibliothekare selbst. Gefährdet waren die Arbeitsplätze vor allem am 31. März 1992. Die Treuhandanstalt verlangte die Kündigung aller Mitarbeiter des Verbundes Archiv, Bibliothek und technische Werkstätten beim Vorstand der PDS an demselben Tage, als gleichzeitig die Staatsanwaltschaft Berlin mit zwei Hundertschaften Polizei das SED-Archiv

in Berlin, Wilhelm-Pieck-Str. 1, trotz des kurz zuvor in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes durchsuchte. Ein Amtshilfeersuchen beim Bundesarchiv hätte ausgereicht und wäre sachlich wie rechtlich geboten gewesen. Die Doppelkrise wurde gemeistert. Die Zusammenarbeit der Projektgruppe, der sich der Archivreferent bei der Berliner Senatsverwaltung für kulturelle Angelegenheiten, Richard Dahlheim, angeschlossen hatte, mit den Kollegen des Verbundes unter Leitung von Inge Pardon und Jürgen Stroeck ermöglichte es, daß die Staatsanwälte Verständnis für fachliche Belange zeigten. Dem Einsatz vor allem des PDS-Vorsitzenden Gregor Gysi, des zuständigen Abteilungsleiters im Bundesministerium des Innern, Sieghart von Köckritz, des Leiters des Sekretariats der Unabhängigen Kommission, Christian von Hammerstein, und des zuständigen Referenten der Treuhandanstalt, Alexander Schröter, war es zu danken, daß die Kündigungen letztlich nicht ausgesprochen werden mußten.

Bei den Verhandlungen über den Einbringungsvertrag mit der PDS gab es vor allem wegen unterschiedlicher eigentumsrechtlicher Auffassungen große Schwierigkeiten. Die PDS beansprucht auch heute noch das Eigentum an allen Beständen, die im Einbringungsvertrag vom 29. Dezember 1992 in die Stiftung eingebracht wurden. Sie erkennt damit nach wie vor die getroffene gesetzliche Regelung letztlich formal nicht an, respektiert sie aber praktisch und wendet sie an. Es war für den Bundesminister des Innern sicher nicht leicht, dem Präsidenten des Bundesarchivs die Unterschrift unter einen Vertrag zu empfehlen, in dem eine von einem Bundesgesetz abweichende Rechtsauffassung des Vertragspartners toleriert wird. An dieser Stelle wird sehr deutlich, wie sachbezogen beide Seiten trotz grundlegender rechtlicher Meinungsverschiedenheiten dafür gesorgt haben, das Archiv- und Bibliotheksgut der SED im öffentlichen Gewahrsam zu sichern. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, daß außer dem Zentralen Parteiarchiv der SED und der Bibliothek des Instituts für Marxismus-Leninismus auch die drei in der sogenannten Bibliothek Am Köllnischen Park zusammengefaßten Bibliotheken des ZK der SED, der Akademie für Gesellschaftswissenschaften und der Parteihochschule Karl Marx später in die Stiftung eingebracht wurden.

Die Schwierigkeiten bei der Sicherung von Archiv und Bibliothek der Gewerkschaftsbewegung, im wesentlichen des FDGB, waren anderer Art. Aufgrund der Tatsache, daß der FDGB unmittelbar vor seiner Auflösung beschlossen hatte, das Archiv- und Bibliotheksgut einer Johannes-Sassenbach-Stiftung anzuvertrauen, mußten die Verantwortlichen der Stiftung, die Liquidatoren des FDGB, das Bundesinnenministerium, die Treuhandanstalt und die beteiligten Archivare und Bibliothekare eine Lösung finden, die nicht nur einen Kompromiß zwischen den inhaltlichen Interessen der Gewerkschaftsbewegung und den archivfachlichen Notwendigkeiten darstellte,

sondern auch dem Beschluß des FDGB Rechnung trug. Durch gewachsenes menschliches Vertrauen, das sich insbesondere bei gemeinsamen Anstrengungen zur Sicherung der Arbeitsplätze der Archivare und Bibliothekare der Gewerkschaften seit März 1991 gebildet hatte, gelang es, die formalrechtlichen Schwierigkeiten zu überwinden. Dabei haben sich vor allem der im Dezember 1994 plötzlich verstorbene Geschäftsführer der Johannes-Sassenbach-Stiftung, Martin Vogler, und Helga Grebing von der Ruhr-Universität Bochum bleibende Verdienste erworben.

Ein besonderes Kapitel in der Archivgeschichte des vereinigten Deutschland stellt der jahrelange Streit um das Archivgut der FDJ dar. Helga Gotschlich, die sich unzweifelhaft um die Sicherung des Archivgutes der FDJ in stürmischen Wendezeiten verdient gemacht hat, beharrte darauf, daß die FDJ ihr bzw. einem von ihr geleiteten Verein das Eigentum an dem Archivgut übertragen habe. Dieser Rechtsauffassung konnte der Staat nicht folgen, da eine solche Übertragung niemals die förmliche Zustimmung der Regierungskommission der DDR bzw. der Unabhängigen Kommission (der Bundesrepublik Deutschland) nach dem Parteiengesetz-DDR erhalten hatte. Die Auseinandersetzungen wurden in Formen geführt, die der Berichtstatter als Betroffener nicht kommentieren mag. Es sei angemerkt, daß der Streit sowohl bei der Zivil- als auch Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig wurde. Als das Verwaltungsgericht durchblicken ließ, daß nach seiner Auffassung ein Eigentumsübergang zugunsten von Frau Gotschlich niemals erfolgt sei, zeichneten sich Lösungsmöglichkeiten ab, die um die Jahreswende 1993/94 ihren förmlichen Abschluß fanden. Darum haben sich Mitarbeiter der Treuhandanstalt, wie vor allem Marcus Schmitt-Habersack, erfolgreich bemüht. Zu unterstreichen ist, daß die Nachfolgeorganisation der FDJ, die fdj, fachlich häufig vertreten durch Hans-Andreas Schönfeldt, nicht Ursache der Schwierigkeiten war.

Neben den drei großen Komplexen SED, FDGB und FDJ sind auch andere Bestände bzw. deren Träger der ausdrücklichen Erwähnung wert. Die Verhandlungen über die Einbringung des Archivguts der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft (DSF), des Kulturbundes (KB) und des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands (DFD) verliefen im ganzen in angenehmer Atmosphäre und fanden zur rechten Zeit einen guten Abschluß. Das Bild wäre unvollständig, erwähnte man nicht, daß das Zentrale Staatsarchiv der DDR vor dem 3. Oktober 1990 eine ganze Reihe von Beständen durch vertragliche Vereinbarungen übernommen und damit für die Forschung gesichert hatte. Hierzu gehört neben vielen anderen Beständen das Material der Nationalen Front und des Demokratischen Blocks als der zusammenfassenden Klammer der Parteien und Massenorganisationen der DDR. Nach Vollzug der deutschen Einheit hat das Bundesarchiv diese Politik des Zentralen Staatsarchivs fortgesetzt: Der erste und förmlich genehmigte

Vertragsabschluß nach dem 3. Oktober 1990 betraf die Unterlagen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB).

Ungelöst blieb lange die Frage, was mit den Archiven der vier anderen Blockparteien CDU, LDPD, DBD und NDPD geschehen solle. Die Archivare der Konrad-Adenauer-Stiftung unter Leitung von Günter Buchstab und der Friedrich-Naumann-Stiftung mit Monika Faßbender an der Spitze haben in verdienstvoller Weise diese Unterlagen gesichert und gemäß dem Bundesarchivgesetz in der Fassung vom 13. März 1992 zugänglich gemacht; das Archivgut der NDPD war bereits vom Zentralen Staatsarchiv der DDR – allerdings ohne förmlichen Vertrag – übernommen worden. Während die Friedrich-Naumann-Stiftung mit Zustimmung der FDP von Anfang an ihre Bereitschaft signalisierte, das Archivgut der NDPD dem Bundesarchiv zu überlassen, sollten die Bestände der Ost-CDU, der LDPD und der DBD, die sich im September 1990 der Ost-CDU angeschlossen hatte, nach dem Willen von CDU und FDP in der Konrad-Adenauer-Stiftung bzw. der Friedrich-Naumann-Stiftung verbleiben. Die Projektgruppe hat sich kontinuierlich dafür eingesetzt, zwischen den Unterlagen der CDU und der LDPD aus der Sowjetischen Besatzungszone bzw. der DDR einerseits und denen der DBD und der NDPD andererseits zu unterscheiden. Während die CDU der SBZ/DDR und die LDPD in einer verstehenden historischen Betrachtungsweise als Bestandteile der CDU Deutschlands bzw. des zunächst auch in den westlichen Besatzungszonen unter unterschiedlichen Parteibezeichnungen auftretenden politischen Liberalismus anzusehen sind, müssen die DBD und die NDPD als kryptokommunistische Neugründungen betrachtet werden, die ausschließlich für die Geschichte der SBZ bzw. DDR von Bedeutung sind. Für die CDU hat der Bundesvorsitzende, Bundeskanzler Helmut Kohl, förmlich für seine Partei auf das gesamte Vermögen der CDU der DDR verzichtet. Dieser Verzicht betraf – bewußt oder unbewußt? – auch das Archivgut. Unter diesen Voraussetzungen kam es im Jahr 1994 zu vertraglichen Regelungen, nach denen das Archivgut der DBD spätestens 1997 in die unmittelbare Verwaltung der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR überführt wird, während das Archivgut der CDU der SBZ/DDR zwar in das Vermögen der Stiftung übergeht, aber als Depositum im Archiv für Christlich-Demokratische Politik der Konrad-Adenauer-Stiftung verbleibt. Entsprechende Verträge über das Archivgut der LDPD und NDPD konnten bisher nicht abgeschlossen werden, da sich die FDP wegen des Vermögens der LDPD und der NDPD in einem Rechtsstreit mit der Treuhandanstalt befand, der bis heute nicht abgeschlossen ist. Dies ändert nichts daran, daß es fachlich völliges Einvernehmen zwischen der Friedrich-Naumann-Stiftung und dem Bundesarchiv über die anzustrebende Lösung gibt, die zum Wohle der Forschung von beiden Seiten bereits jetzt praktiziert wird.

Da das Gesetz über die Errichtung der »Stiftung Archiv der Parteien und

Massenorganisationen der DDR« im Bundesarchiv nach Rechtsauffassung der beteiligten Verfassungsorgane für die Landes- bzw. Bezirksebene und darunter nicht anzuwenden ist, war die Stiftung an den Einbringungsverhandlungen auf Landesebene förmlich nicht zu beteiligen. Durch vergleichsweise regelmäßige Besprechungen der sechs Landesarchivverwaltungen von Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit der Projektgruppe Archive bei der Unabhängigen Kommission einerseits und Gespräche zwischen den Landesarchivverwaltungen und den Landesverbänden der PDS andererseits gelang es, mit finanzieller Unterstützung der Treuhandanstalt in allen sechs Ländern zu Einbringungsverträgen mit der PDS zu kommen, die das Archivgut der SED auf Landesebene (bis 1952), auf Bezirksebene und darunter in den staatlichen Archiven der Länder des Beitrittsgebietes sichern. Während in Brandenburg die inhaltliche Einigung vergleichsweise früh zustande gekommen war, gestalteten sich die Verhandlungen in den fünf anderen Bundesländern in unterschiedlicher Weise schwierig. Dabei spielte allerdings der jeweilige Stand der Landesarchivgesetzgebung keine entscheidende Rolle, obwohl Landesarchivgesetze zunächst in Thüringen, dann auch in Sachsen bereits erlassen waren. Entsprechende Einbringungsverträge für die Bezirksparteiarchive des FDGB stehen noch aus. Im Falle der FDJ ist die Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen im Bundesarchiv grundsätzlich bereit, regionale Provenienzen an die Staatsarchive der Länder abzugeben, die ihrerseits in vielen Fällen bereits über Teile der Materialien der FDJ verfügen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Unterzeichnung der Einbringungsverträge war für viele Eigentümer mit vollem Recht die soziale Sicherung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bundestag, Bundesregierung und Bundesarchiv haben sich hier bleibende Verdienste erworben, da es u.a. durch den Einsatz von Ministerialrat Detlef Starke und Abteilungspräsident Siegfried Becker gelang, mehr als 70 neue Stellen für die Stiftung zu schaffen, und das Bundesarchiv darüber hinaus weitere Stellen aus seinem eigenen Haushalt zur Verfügung stellte. Auf diese Weise konnten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche die Voraussetzungen für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst vorweisen konnten, am 4. Januar 1993 ihre Arbeit in der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen aufnehmen. Dies war nicht selbstverständlich, weil zu Beginn dieses Haushaltsjahres z.B. das Bundesministerium des Innern selbst etwa 50 Stellen verloren hatte.

Außer dem Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes vom 13. März 1992 ist vor allem der nach § 2 a Abs. 1 erforderliche Errichtungserlaß des Bundesministers des Innern über die »Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR« vom 6. April 1992 (GMBl. S. 310) zu behandeln. Neben den Benutzungsregelungen, die mit Ausnahme des Fortfalls der Schutzfrist von 30 Jahren für Sachakten denen des Bundesarchivgesetzes

im ganzen entsprechen, ist die Organisation der Stiftung von Bedeutung, die zwar nicht auf gesetzlicher Grundlage beruht, politisch aber in engem Zusammenhang mit der Gesetzgebung stand und steht, da die beteiligten Abgeordneten im Deutschen Bundestag vor Verabschiedung des Gesetzes Wert darauf legten, den Wortlaut des Errichtungserlasses zu kennen und damit die Organisation der Stiftung entscheidend zu beeinflussen.

Bei der Stiftung wurden ein Kuratorium und ein wissenschaftlicher Beirat gebildet und ein Direktor eingesetzt. Das Kuratorium beschließt nach § 7 Abs. 1 des Errichtungserlasses über die »grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Es überwacht die Tätigkeit des Direktors«. Es besteht aus fünf Vertretern des Deutschen Bundestages (2 CDU/CSU, 2 SPD, 1 FDP), fünf Vertretern der Bundesregierung (3 Vertreter des Bundesinnenministeriums sowie je ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen und des damaligen Bundesministeriums für Forschung und Technologie), dem Präsidenten des Bundesarchivs, zwei Vertretern der Länder (Berlin und ein weiteres Land des Beitrittsgebietes) sowie sieben Vertretern der »archivgutabgebenden Stellen und anderen betroffenen Stellen«. Die Zusammenarbeit in diesem Kuratorium verlief insgesamt gut, zu größeren Auseinandersetzungen kam es lediglich über die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirats, als der Bundesinnenminister nicht in allen Fällen den Empfehlungen des Kuratoriums folgte.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Regelung eines großen archivfachlichen, rechtlichen und politischen Problems durch die Errichtung der Stiftung »Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR« sowie die Einbringung der regionalen Überlieferung in die Staatsarchive der Länder international beispielhaft ist. In allen anderen ehemals kommunistisch regierten Staaten wurden entsprechende Unterlagen schlichtweg enteignet. Die ehemaligen Eigentümer haben mindestens offiziell keinerlei Mitwirkungsrechte. Auch wenn die gefundene Regelung administrativ das eine oder andere Problem aufwerfen mag, psychisch, politisch und auch archivfachlich ist die Lösung nach wie vor als gut zu bezeichnen. Ein abschließendes Urteil steht aus. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung unter der Leitung von Konrad Reiser, Elrun Dolatowski und Sigrun Mühl-Benninghaus werden dafür sorgen, daß es positiv ausfällt.

